

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

Amt für Finanzen
Kommunalaufsicht

Bearbeitet von
Herrn Sobottka

Durchwahl
04261 / 983-2276

E-Mail
markus.sobottka@lk-row.de

Mein Zeichen
20/3 15 21 91

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
24. März 2021

Rechtskonforme Haushaltspläne durch fristgerechte Jahresabschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 1 KomHKVO ist die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KomHKVO gehört auch die letzte Bilanz zu den Anlagen des Haushaltsplans und zu den vorzulegenden Unterlagen. Wenn diese nicht vorgelegt werden kann, gilt der Haushaltsplan als unvollständig.

Seit einigen Jahren wurde seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises immer wieder auf die gesetzlich verpflichtende Vorlage der Jahresabschlüsse hingewiesen. Durch die fehlenden Jahresabschlüsse wird die Prüfung der Haushalts- und Finanzsituation immer schwieriger und zeitaufwendiger. Auf den Dienstbesprechungen der Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise mit dem Ministerium für Inneres und Sport wurden regelmäßig die fehlenden Jahresabschlüsse bei den Kommunen thematisiert. Nunmehr hat das Ministerium für Inneres und Sport mit Datum 12.02.2021 Hinweise zum Umgang mit dieser Thematik bekannt gemacht. Es wird beschrieben, wie verfahren werden soll, wenn Kommunen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung der Jahresabschlüsse nicht oder nicht fristgerecht nachkommen.

In Bezug zu diesen Hinweisen des Ministeriums wird hiermit eine für den Landkreis Rotenburg (Wümme) an die örtliche Situation angepasste Regelung getroffen. Zur Berücksichtigung der sehr großen Unterschiede bei den rückständigen Jahresabschlüssen sind vier Abstufungen vorgesehen. Bezogen auf die Vorlage der Haushaltssatzungen 2022, für die aufgrund von Arbeitsrückständen nicht die Bilanz für 2020 beigefügt werden kann, ergeben sich für die betreffenden Gemeinden, Städte und Samtgemeinden folgende Regelungen für die Bearbeitung der Haushaltspläne durch die Kommunalaufsicht:

1. Der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss betrifft die Jahre 2019 bis 2017

Die Kommune hat einen verbindlichen Zeitplan sowie einen Sachstandsbericht zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Dieser Bericht ist der Vertretung im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung zur Kenntnis zu geben. Kann das Haushaltsjahr in der Ergebnisplanung nicht ausgeglichen werden, ist der Ausgleich im Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung herzustellen. Die bisher übliche und geduldete Praxis der Verrechnung mit möglichen Überschüssen aus Vorjahren kann wegen der fehlenden Jahresabschlüsse und der damit verbundenen Risiken nicht mehr durchgeführt werden. Gelingt der Haushaltsausgleich nicht, ist mit der Haushaltssatzung auch ein Haushaltssicherungskonzept (§ 110 Abs. 8 NKomVG) vorzulegen.

2. Der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss betrifft die Jahre 2016 oder 2015

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 aufgeführten Anforderungen sind für die veranschlagten Investitionen die Finanzierungspläne (vgl. § 6 Ziffer 2 KomHKVO) vorzulegen. Die Notwendigkeit und Priorisierung der Investitionen sind ebenfalls anzugeben und zu begründen. Auf Anforderung der Kommunalaufsicht sind für einzelne Investitionen die für eine Veranschlagung erforderlichen Alternativvergleiche, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Folgekostenberechnungen (vgl. § 12 KomHKVO) einzureichen.

3. Der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss betrifft die Jahre 2014 oder 2013

Eine erforderliche Kreditermächtigung wird lediglich für die Finanzierung von Investitionen für die Pflichtaufgaben gewährt. Die Anforderungen und Beschränkungen nach den Ziffern 1 und 2 bleiben bestehen. Sollten Verpflichtungen aus bereits bestehenden Vereinbarungen vorhanden sein, sind diese durch die Vorlage entsprechender Verträge oder Bescheide nachzuweisen. Neue Verpflichtungen, die nach Bekanntgabe dieser Handhabung eingegangen werden, finden keine Berücksichtigung.

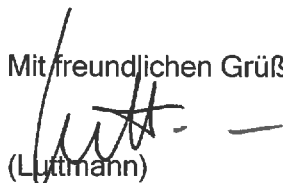
4. Es liegt noch kein doppischer Jahresabschluss vor

Unabhängig von der Haushaltslage, der Finanzierungsnotwendigkeit und der Größe der betroffenen Kommunen wird die Haushaltssatzung zurückgewiesen. Diese Zurückweisung bleibt solange bestehen, bis der angeforderte Jahresabschluss, für das Haushaltsjahr 2022 der Jahresabschluss 2012, vorliegt. Die Kommune befindet sich solange in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG. Die Einhaltung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung wird geprüft.

Die Regelungen gelten ab dem Haushaltsjahr 2022. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre sind die in den Ziffern genannten Rückstände entsprechend fortzuschreiben. Dabei wird erwartet, dass die Kommunen zur Sicherung und zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Verringerung der Rückstände durch die Vorlage von mehr als einem Jahresabschluss im Kalenderjahr anstreben.

Weiterhin ist anzumerken, dass einige der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegte Haushaltssatzungen und Haushaltspläne nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. In den jeweiligen Begleitschreiben zu den Genehmigungen wurde regelmäßig auf die Defizite hingewiesen. Rechtzeitig zu den Haushaltsplanungen 2022 wird Ihnen hierzu noch ein weiteres Rundschreiben zugehen.

Mit freundlichen Grüßen


(Lütjmann)